

99010003001002

# Niederlassungserlaubnis Erteilung für minderjährige Kinder

Heruntergeladen am 24.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/109577279/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010003001002
Leistungsbezeichnung I	Niederlassungserlaubnis Erteilung für minderjährige Kinder
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3b - Bund: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Gesetzlicher Vertreter, Kinder, Unbefristeter Aufenthalt in Deutschland, Minderjähriger Ausländer, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Fünfjähriger ununterbrochener Aufenthalt, Volljähriger Ausländer, Nach Deutschland gezogen, Unbefristetes Aufenthaltsrecht, unbefristeter Aufenthaltstitel, In Deutschland geboren, Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen, Einwanderung, Junge Erwachsene, Minderjährigkeit, Vollendung des 16 Lebensjahres, Aufenthaltstitel, Volljährigkeit, Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen, Staatsangehörigkeit

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
	ausländische, Familiennachzug, Entfristung
<b>Leistungstyp</b>	Leistungsobjekt mit Verrichtung
<b>Leistungsgruppierung</b>	Aufenthaltstitel (010)
<b>Verrichtungskennung</b>	Erteilung (001)
<b>SDG-Informationsbereich</b>	Anforderungen in Bezug auf Aufenthaltskarten für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, einschließlich Familienmitglieder, die keine Unionsbürger sind
<b>Lagen Portalverbund</b>	Einwanderung (1080100)
<b>Einheitlicher Ansprechpartner</b>	Nein
<b>Fachlich freigegeben am</b>	24.06.2022
<b>Fachlich freigegeben durch</b>	Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
<b>Handlungsgrundlage</b>	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_35.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_35.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_26.html">https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/_26.html</a>
<b>Teaser</b>	Als ein in Deutschland geborenes und/oder aufgewachsenes Kind können Sie unter bestimmten Voraussetzungen bereits mit 16 Jahren ein eigenständiges (also von Ihren Eltern unabhängiges), unbefristetes Aufenthaltsrecht (Niederlassungserlaubnis) erhalten.
<b>Volltext</b>	<p>Wenn Sie als minderjähriges ausländisches Kind eine Aufenthaltserlaubnis</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• aus familiären Gründen (zum Beispiel für den Zu- oder Nachzug zu einem Familienangehörigen oder aufgrund der Geburt in Deutschland) oder</li> <li>• aus humanitären Gründen (zum Beispiel aufgrund der Asylberechtigung oder der Flüchtlingsanerkennung nach der Genfer Flüchtlingskonvention)</li> </ul> <p>erworben haben und noch besitzen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen ein unbefristetes</p>

## Modul

## Sachverhalt

Aufenthaltsrecht in Form einer Niederlassungserlaubnis erhalten.

## Erforderliche Unterlagen

- Anerkanntes und gültiges Identitätsdokument (zum Beispiel Reisepass oder Passersatz)
- Aktuelles biometrisches Foto im Passformat (45 x 35 mm)
- Nachweis über den mindestens fünfjährigen Aufenthalt im Bundesgebiet (zum Beispiel Schul-, Ausbildungs- oder Studienzeugnisse, Nachweis über bestandene Zwischenprüfungen oder Credit Points, Arbeitsvertrag)
- Bei Minderjährigen, deren sorgeberechtigte Elternteile den Antrag nicht gemeinsam für ihr minderjähriges Kind stellen können: Schriftliche Vollmacht des abwesenden Elternteils
- Volljährige Antragsteller benötigen zudem: Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse auf dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (zum Beispiel Sprachzertifikat, deutsche Schul-, Ausbildungszeugnisse), Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhalts nebst Krankenversicherung (zum Beispiel Einkommensnachweise, Bescheinigung der Krankenversicherung) oder Nachweis über das schulische oder berufliche Ausbildungsverhältnis (Schulbescheinigung, Ausbildungsvertrag oder Bescheinigung der Ausbildungsstelle, Immatrikulationsbescheinigung)

Bitte beachten: Wenn eine Erkrankung oder Behinderung vorliegt, die das Erlangen der Sprachkenntnisse oder die eigenständige Lebensunterhaltssicherung verhindert, ist dies in geeigneter Form nachzuweisen (zum Beispiel fachärztliche Stellungnahme, Nachweis über Heimunterbringung).

Die Dokumente und Angaben müssen grundsätzlich in deutscher Sprache vorgelegt werden. Im Einzelfall kann die Ausländerbehörde weniger oder weitere Nachweise verlangen.

## Voraussetzungen

- Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- Sie müssen seit mindestens fünf Jahren

## Modul

## Sachverhalt

ununterbrochen im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis sein, die Ihnen aus familiären Gründen (zum Beispiel für den Zu- oder Nachzug zu einem Familienangehörigen oder aufgrund der Geburt in Deutschland) oder aus humanitären Gründen (zum Beispiel aufgrund der Asylberechtigung oder der Flüchtlingsanerkennung nach der Genfer Flüchtlingskonvention) erteilt wurde.

- Sie sollten gegenüber der Ausländerbehörde darlegen können, dass Sie sich während der fünf Jahre im Bundesgebiet aufgehalten haben (zum Beispiel durch einen Nachweis über den Besuch einer Bildungseinrichtung oder ein Arbeitsverhältnis).
- Es besteht kein Interesse an Ihrer Ausweisung aus dem Bundesgebiet.
- Sie dürfen in den letzten drei Jahren nicht wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugendstrafe von mindestens sechs oder einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen verurteilt worden sein. Auch die Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe gegen Sie kann der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis entgegenstehen.
- Wenn Sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, zudem: Ihnen wurde die Aufenthaltserlaubnis noch während der Minderjährigkeit erteilt (die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist auch dann möglich, wenn Sie die Fünf-Jahres-Frist erst nach Eintritt Ihrer Volljährigkeit erreichen). Sie verfügen über Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (davon wird ausgegangen, wenn Sie länger als vier Jahre eine deutschsprachige Schule besucht und im Fach Deutsch mindestens ein „Ausreichend“ erzielt haben). Ihr Lebensunterhalt ist gesichert (zum Beispiel durch eigenes Einkommen oder das Einkommen der Eltern) oder Sie befinden sich in einem Ausbildungsverhältnis, das zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder einem Hochschulabschluss führt (Schulbesuch, betriebliche Ausbildung oder Studium).

Bitte beachten Sie: Wenn Sie an einer Erkrankung oder Behinderung leiden, die das Erlangen der Sprachkenntnisse oder die eigenständige

## Modul

## Sachverhalt

Lebensunterhaltssicherung verhindert, müssen Sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen.

## Kosten

Kostenhöhe (fix):

- 55,00 bei minderjährigen Antragstellern
- 113,00 bei volljährigen Antragstellern

Bemerkung:

Für die Ausstellung der Niederlassungserlaubnis in Form des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT-Karte), der auch als elektronischer Identitätsnachweis genutzt werden kann, können weitere Gebühren anfallen.

Für türkische Staatsangehörige können niedrigere Gebühren anfallen.

## Verfahrensablauf

- Die Niederlassungserlaubnis ist zu beantragen, bevor die Gültigkeit Ihrer aktuellen Aufenthaltserlaubnis abläuft.
- Wenn Sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen Sie den Antrag nicht selbst stellen, sondern benötigen einen Vertreter (in der Regel erfolgt die Antragstellung durch die sorgeberechtigten Eltern).
- Informieren Sie sich, ob die zuständige Ausländerbehörde die Antragsstellung online ermöglicht oder ein spezielles Antragsformular vorhält.
- Ist die Antragsstellung nur persönlich möglich, vereinbaren Sie einen Termin in der Ausländerbehörde. Im Fall der Online-Antragsstellung wird sich die Ausländerbehörde nach Eingang des Antrags mit Ihnen in Verbindung setzen, um einen Termin zu vereinbaren.
- Wenn Sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen Sie bei der persönlichen Vorsprache von mindestens einem gesetzlichen Vertreter (in der Regel von einem Elternteil) begleitet werden. Bei gemeinsamem Sorgerecht müssen die Eltern grundsätzlich zusammen in der Behörde erscheinen und gemeinsam den Antrag für Sie stellen. Kann ein Elternteil nicht persönlich erscheinen, ist dem anderen sorgeberechtigten Elternteil durch diesen eine schriftliche Vollmacht für die Antragstellung auszustellen.

## Modul

## Sachverhalt

- Während des Termins werden Ihre Identität sowie Ihre Unterlagen geprüft (bringen Sie bitte alle Unterlagen, möglichst im Original, mit zum Termin).
- Wird Ihrem Antrag entsprochen, werden für die Herstellung der Niederlassungserlaubnis in Form eines neuen elektronischen Aufenthaltstitels (kurz: eAT-Karte) Ihre Fingerabdrücke genommen.
- Die Ausländerbehörde beauftragt die Herstellung der eAT-Karte bei der Bundesdruckerei. Nach der Fertigstellung erhalten Sie - ggf. über Ihren Vertreter - eine Information und können die eAT-Karte bei der zuständigen Stelle abholen. Die eAT-Karte ist grundsätzlich persönlich abzuholen.
- Wird Ihr Antrag abgelehnt, erhalten Sie - ggf. über Ihren Vertreter - einen Ablehnungsbescheid.

## Bearbeitungsdauer

Dauer (bei Spanne): ca. 6 bis 8 Wochen  
Bemerkung für weitere Informationen zur Bearbeitungsdauer: Die Bearbeitungsdauer kann je nach Auslastung der Ausländerbehörde unterschiedlich sein. Etwa 4 bis 6 Wochen dauert die Herstellung des elektronischen Aufenthaltstitels durch die Bundesdruckerei.

## Frist

Dauer (bei Spanne): 6 bis 8 Wochen  
Bemerkung (für weitere Informationen zur Frist): Spätestens 6 bis 8 Wochen vor Ablauf der aktuellen Aufenthaltserlaubnis sollte der Antrag bei der Ausländerbehörde eingehen.  
Bemerkung (für weitere Informationen zur Frist): Die Niederlassungserlaubnis wird unbefristet erteilt. Lediglich der elektronische Aufenthaltstitel (eAT-Karte) wird befristet ausgestellt und muss nach dem Ende der Gültigkeit erneuert werden. Gegen die Ablehnung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe - ggf. durch den Vertreter - Widerspruch einlegen.

## weiterführende Informationen

<https://www.bamf.de/DE/Themen/MigrationAufenthalt/ZuwandererDrittstaaten/Migrathek/Niederlassen/niederlassen-node.html>

## Hinweise

- Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen den Antrag nicht selbst stellen, sondern müssen sich von einer geschäftsfähigen Person vertreten lassen (zum Beispiel durch einen sorgeberechtigten Elternteil).
- Bei der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis kann die Ausländerbehörde Umstände wie die

## Modul

## Sachverhalt

aufenthaltsrechtliche Stellung der Eltern oder sorgeberechtigten Elternteile berücksichtigen.

- Das Verfahren wird in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt.
- Achten Sie darauf, Ihre Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig zu machen. Nur so kann die Ausländerbehörde Ihr Anliegen ohne größere Verzögerungen bearbeiten.
- Unrichtige oder unvollständige Angaben können das Verfahren verlangsamen und für Sie von Nachteil sein. Im Ernstfall können unrichtige oder unvollständige Angaben, die nicht rechtzeitig gegenüber der Ausländerbehörde vervollständigt oder korrigiert werden, die Rücknahme bereits erteilter Aufenthaltsrechte, eine Geldstrafe, eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Ausweisung aus dem Bundesgebiet zur Folge haben.

## Rechtsbehelf

- Widerspruch gegen die Entscheidung der Ausländerbehörde
- Klage vor dem im Widerspruchsbescheid genannten Gericht, wenn dem Widerspruch nicht entsprochen wird

## Kurztext

- Niederlassungserlaubnis Erteilung für minderjährige Kinder
- Im Bundesgebiet geborene und/oder aufgewachsene ausländische Kinder können ein eigenständiges, unbefristetes Aufenthaltsrecht (Niederlassungserlaubnis) erhalten.
- Vorbesitz einer während der Minderjährigkeit erteilten und gültigen Aufenthaltserlaubnis aus familiären oder humanitären Gründen erforderlich.
- Minderjährige erhalten die Niederlassungserlaubnis, wenn die Aufenthaltserlaubnis bei Vollendung des 16. Lebensjahres seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen besessen wurde.
- Volljährige erhalten die Niederlassungserlaubnis, wenn sie seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis sind, die während der Minderjährigkeit erteilt wurde (die Fünf-Jahres-Frist muss nicht schon bei Eintritt der Volljährigkeit erreicht sein), über Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B 1 verfügen und ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln sichern können oder sich in einer

## Modul

## Sachverhalt

Ausbildung befinden, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder einem Hochschulabschluss führt (ordnungsgemäßer und regelmäßiger Schulbesuch, betriebliche Ausbildung oder Studium).

- Bei einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung, müssen keine Sprachkenntnisse und keine Lebensunterhaltssicherung nachgewiesen werden.
- Die Niederlassungserlaubnis wird nicht erteilt, wenn ein Interesse an der Ausweisung aus dem Bundesgebiet besteht, in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat eine Jugendstrafe verhängt wurde oder die Verhängung ausgesetzt wurde.
- Zuständig: die für den Wohnsitz der antragstellenden Person zuständige Ausländerbehörde.

Zuständig im Land Brandenburg sind die Ausländerbehörde des Landkreises/ der kreisfreien Stadt

## Ansprechpunkt

### Zuständige Stelle

Für die Bearbeitung des Antrags ist die für den Wohnsitz der antragstellenden Person zuständige Ausländerbehörde zuständig.

Im Land Brandenburg ist dies, wenn Sie

- in einer kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde wohnen: die Kreisverwaltung,
- in einer kreisfreien Stadt wohnen: die Stadtverwaltung.

<https://service.brandenburg.de/service/de/adressen/behoerdenverzeichnis/>

<https://service.brandenburg.de/service/de/adressen/behoerdenverzeichnis/>

## Formulare

Formulare vorhanden: Nein

Schriftform erforderlich: Nein

Formlose Antragsstellung möglich: Ja

Persönliches Erscheinen nötig: Ja

**Modul**

**Sachverhalt**

Ursprungsportal

Settlement permit issued for underage children,  
Niederlassungserlaubnis Erteilung für minderjährige  
Kinder